



## Richtlinien

für die Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen im Baugebiet "In den Beeten II" gegen Höchstgebot (Bieterverfahren) für natürliche Personen

#### 1. Vorbemerkungen

Die Gemeinde Ingersheim hat im Baugebiet "In den Beeten II" insgesamt 31 Bauplätze zu vergeben. Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 22.06.2021 über die Vergabe der gemeindeeigenen Bauplätze beraten und beschlossen, die Bauplätze in verschiedenen Vergabeverfahren zu vergeben.

Die nachfolgenden Vergaberichtlinien gelten gemäß dem Beschluss des Gemeinderats vom 22.06.2021 für die Vergabe von 7 gemeindeeigenen Bauplätzen für private Bauvorhaben natürlicher Personen als selbstgenutzte Eigenheime (bspw. Einfamilienhaus, Doppelhaushälfte) im Rahmen eines Bieterverfahrens gegen Höchstgebot.

Ausdrücklich ausgenommen und hiervon unberührt bleiben:

- Bestimmungen über die Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen für andere Vorhaben (bspw. Geschosswohnungsbau, Investorenauswahlverfahren, Vorhaben in Bauträgerschaft juristischer Personen oder Ähnliches),
- Bestimmungen über die Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen für private Bauvorhaben natürlicher Personen als selbstgenutzte Eigenheime mittels Kriterienvergabeverfahren.

Für die Vergabe der Bauplätze an natürliche Personen im Bieterverfahren und im Kriterienvergabeverfahren ist eine zeitlich abgestimmte Verfahrensdurchführung vorgesehen. Hierbei differieren die Fristen zur Abgabe der Gebote bzw. Bewerbungen. Für die Beschlüsse des Gemeinderats über die Zuteilung und den Verkauf der Bauplätze sind hingegen zeitlich übereinstimmende Termine geplant.

# 2. Informationen zur Vergabe gegen Höchstgebot (Bieterverfahren) für natürliche Personen

#### 2.1 Bauplätze

Folgende gemeindeeigene Bauplätze werden nach Beschluss des Gemeinderats vom 22.06.2021 im Baugebiet "In den Beeten II" nach Bieterverfahren gegen Höchstgebot an natürliche Personen vergeben.

5903 465	780
	780
5904 301	780
5905 295	780
5907 438	780
5911 768	780
5914 520	780



#### 2.2 Vermarktungsplan

Dem Vermarktungsplan (Anlage 4) können Sie die Lage der o.g. gemeindeeigenen Bauplätze, die im Bieterverfahren für natürliche Personen vergeben werden, entnehmen. Sie sind im Vermarktungsplan blau markiert.

\* Hinweise: Bitte beachten Sie, dass bezüglich der Bauplatzgrößen der Vermarktungsplan zugrunde zu legen ist, nicht der Bebauungsplan. Im Vermarktungsplan sind die Größen nach dem Vermessungsergebnis ausgewiesen. Bitte beachten Sie auch, dass es im Rahmen der noch ausstehenden abschließenden Vermessung zu geringfügigen Abweichungen kommen kann.

Der Vermarktungsplan steht auf der Homepage der Gemeinde Ingersheim zum kostenlosen Herunterladen zur Verfügung unter:

https://www.ingersheim.de/website/de/aktuelles/baugebiet\_in\_den\_beeten\_ii\_/bieterverfahren\_fuer\_natuerliche\_personen

Ein schriftliches Exemplar erhalten Sie bei Bedarf während der Laufzeit des Bieterverfahrens gegen eine Schutzgebühr in Höhe von 3 € bei der Gemeindeverwaltung Ingersheim.

#### 2.3 Bebauungsplan "In den Beeten II"

Die folgenden Unterlagen zum Bebauungsplan "In den Beeten II" stehen auf der Homepage der Gemeinde Ingersheim zum kostenlosen Herunterladen unter dem nachfolgenden Link zur Verfügung:

- Bebauungsplan (textliche Festsetzungen)
- Bebauungsplan (Planunterlagen)
- Begründung zum Bebauungsplan

https://www.ingersheim.de/website/de/aktuelles/baugebiet\_in\_den\_beeten\_ii\_/bebauungsplan\_in\_den\_beeten\_ii

Zudem kann der Bebauungsplan bei der Gemeinde Ingersheim nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die in den Bebauungsplanunterlagen projektierten Grundstücksgrenzen von den tatsächlichen Größen abweichen können. Die Größen nach dem Vermessungsergebnis entnehmen Sie bitte dem Vermarktungsplan (Anlage 4) bzw. der obenstehenden Tabelle unter Beachtung der aufgeführten Hinweise.

#### 2.4 Berücksichtigung im Bieterverfahren

Bei der Vergabeentscheidung berücksichtigt werden alle Gebote von natürlichen Personen, die zur Teilnahme am Bieterverfahren berechtigt sind und die unter Ziff. 3 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Zudem können ausschließlich die Gebote berücksichtigt werden, die innerhalb der festgelegten Frist (s.u.) postalisch bei der Gemeinde eingehen.



#### 2.5 Gebotsprinzip

Für die Abgabe eines oder mehrerer Gebote steht das Dokument "Gebotsabgabe im Bieterverfahren für natürliche Personen" (Anlage 2) zur Verfügung. Das Dokument zur Gebotsabgabe steht auf der Homepage der Gemeinde Ingersheim zum kostenlosen Herunterladen zur Verfügung unter:

https://www.ingersheim.de/website/de/aktuelles/baugebiet\_in\_den\_beeten\_ii\_/bieterverfahren\_fuer\_natuerliche\_personen

Ein schriftliches Exemplar erhalten Sie bei Bedarf während der Laufzeit des Bieterverfahrens gegen eine Schutzgebühr in Höhe von 3 € bei der Gemeindeverwaltung Ingersheim.

Pro Bieter oder Bietergemeinschaft darf maximal ein Dokument zur Gebotsabgabe im Bieterverfahren abgegeben werden.

Mit dem Dokument zur Gebotsabgabe kann pro Bauplatz ein Gebot abgegeben werden, d.h. bei 7 Bauplätzen können maximal bis zu 7 Gebote in einem Dokument abgegeben werden. Die Gebote für die einzelnen Bauplätze können unterschiedlich sein. Bei der Abgabe mehrerer Gebote muss zudem eine Priorität bei den jeweiligen Plätzen (1 - 7 d.h. 1 = höchste Priorität) angegeben werden. Eine Abgabe mehrerer Gebote ohne Priorisierung führt zum Verfahrensausschluss.

Das Mindestgebot liegt jeweils einheitlich pro Bauplatz bei 780 €/m². Die Gebote müssen pro Platz in Euro pro Quadratmeter angegeben werden und der Betrag ist auf volle Euro zu runden.

Die fristgerecht eingegangenen Gebote werden nach Ablauf der Gebotsfrist geöffnet und anschließend ausgewertet. Es wird eine absteigende Rangliste pro Bauplatz erstellt - je höher das Gebot ist, desto höher ist der Platz in der Rangliste. Zuschlag für den jeweiligen Platz erhält grundsätzlich der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft, der/die das höchste Gebot abgegeben hat. Hat ein Bieter bzw. eine Bietergemeinschaft für mehrere Bauplätze das Höchstgebot abgegeben, wird die von ihm/ihnen angegebene Priorisierung berücksichtigt, da nur ein Bauplatz pro Bieter bzw. Bietergemeinschaft erworben werden können soll. Die Entscheidung, welcher Bauplatz an welchen Bieter bzw. welche Bietergemeinschaft vergeben wird, trifft der Gemeinderat.

Bei gleichem Gebot entscheidet das Los. Nachdem der Gemeinderat die Vergabe der Bauplätze gegen Höchstgebot beschlossen hat, werden die Bieter schriftlich über den Zuschlag informiert.

#### 2.6 Bewerbung in beiden Vergabeverfahren für natürliche Personen

Wie in den Vorbemerkungen aufgeführt, werden in dem Baugebiet "In den Beeten II" zwei getrennte Vergabeverfahren der gemeindeeigenen Bauplätze für natürliche Personen durchgeführt. Eine natürliche Person oder eine in den Vergabeverfahren definierte Gemeinschaft natürlicher Personen kann sich in beiden Vergabeverfahren bewerben, jedoch im gesamten Baugebiet nur einen gemeindeeigenen Bauplatz erwerben.

Würde daher eine natürliche Person oder eine Gemeinschaft natürlicher Personen in beiden Vergabeverfahren nach den aufgestellten Vergabegrundsätzen den Zuschlag erhalten können, so hat sich die natürliche Person oder die Gemeinschaft natürlicher Personen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung dieses Umstands durch die Gemeinde für einen der Bauplätze verbindlich und abschließend zu entscheiden. Die Korrektur des Auswahlwunsches innerhalb der noch nicht abgelaufenen Frist ist ausgeschlossen. Die natürliche Person bzw. die Gemeinschaft natürlicher Personen wird in dem Vergabeverfahren des aus der Entscheidung ausgeschlossenen Bauplatzes für die Vergabeentscheidung nicht mehr berücksichtigt.



#### 2.7 Abgabe eines Gebots und weiterer Dokumente

Zur Prüfung, ob Sie die Voraussetzungen zur Teilnahme am Bieterverfahren nach Ziff. 3.1 erfüllen, steht Ihnen eine Checkliste zur Verfügung - siehe Anlage 1.

Die Checkliste steht auf der Homepage der Gemeinde Ingersheim zum kostenlosen Herunterladen zur Verfügung unter:

https://www.ingersheim.de/website/de/aktuelles/baugebiet\_in\_den\_beeten\_ii\_/bieterverfahren\_fuer\_natuerliche personen

Ein schriftliches Exemplar erhalten Sie bei Bedarf während der Laufzeit des Bieterverfahrens gegen eine Schutzgebühr in Höhe von 3 € bei der Gemeindeverwaltung Ingersheim.

Für die Abgabe eines Gebots muss das Dokument "Gebotsabgabe im Bieterverfahren für natürliche Personen" (Anlage 2) vollständig ausgefüllt und handschriftlich durch alle Bieter bzw. Mitglieder der Bietergemeinschaft unterschrieben werden.

Zudem muss eine aktuelle und belastbare Finanzierungsbestätigung des Bieters bzw. der Bietergemeinschaft beigelegt oder spätestens bis zur angegebenen Frist nachgereicht werden.

Aus der Finanzierungsbestätigung muss hervorgehen, dass die Zahlung des Kaufpreises im Falle eines Vertragsabschlusses zum Fälligkeitszeitpunkt gesichert ist. Die Finanzierungsbestätigung kann daher in Form einer Bankbestätigung, einer Bürgschaftserklärung, einer Liquiditätsbestätigung oder dergleichen erfolgen. Zweifel an der Erklärung gehen zu Lasten des Bieters bzw. der Bietergemeinschaft.

Die Frist für die Abgabe eines Gebots endet mit Ablauf des

#### 12.08.2021.

Bei Interesse lassen Sie uns bitte Ihr Gebot mit allen erforderlichen Angaben (Anlage 2) handschriftlich von allen Bietern bzw. Mitgliedern der Bietergemeinschaft unterzeichnet und in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift "Bieterverfahren - In den Beeten II - natürliche Personen, nicht öffnen" fristgerecht postalisch an folgende Anschrift zukommen:

Gemeindeverwaltung Ingersheim Hindenburgplatz 10 74379 Ingersheim

Die Beilage der Finanzierungsbestätigung kann noch innerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Frist <u>bis einschließlich 02.09.2021</u> postalisch mit der Aufschrift "Nachreichung Bieterverfahren - In den Beeten II - natürliche Personen, nicht öffnen" nachgereicht werden.

Bitte beachten Sie, dass es sich jeweils um Ausschlussfristen handelt, d.h. dass Dokumente, die nach der Frist eingehen (maßgebend ist das Datum des Eingangs bei der Gemeindeverwaltung), leider nicht berücksichtigt werden können.

Die nicht vollständige und nicht fristgerechte Abgabe der geforderten Unterlagen führt zum Ausschluss aus dem Verfahren.



#### 2.8 Richtigkeit der Angaben

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle von dem Bieter bzw. der Bietergemeinschaft gemachten Angaben richtig und vollständig sein müssen. Dies muss mit der Abgabe eines Gebots mit der Unterschrift bestätigt werden. Falsche oder unvollständige Angaben können zum Ausschluss vom Bieterverfahren oder nach der Vergabeentscheidung zur Rückabwicklung führen.

#### 2.9 Gebotsöffnung

Die Gebotsöffnung findet nach Ablauf der Gebotsfrist mindestens nach einem 4-Augen-Prinzip statt.

Die Bekanntgabe des Zuschlags erfolgt nach Auswertung der Gebote und Entscheidung im Gemeinderat unter Beachtung der o.g. Verfahrensweise bei Bewerbungen in beiden Vergabeverfahren für natürliche Personen. Der Name der Bieter wird nicht öffentlich bekannt gegeben. Die Bieter erhalten von der Gemeindeverwaltung eine direkte Benachrichtigung.

#### 2.10 Erklärungsfrist des Bieters bzw. der Bietergemeinschaft

Der/die Bieter hat/haben sich <u>innerhalb von 14 Tagen</u> nach Zugang der Mitteilung über die Zuschlagserteilung verbindlich und abschließend schriftlich gegenüber der Gemeinde unter der zur Gebotsabgabe bekanntgegebenen Adresse zu erklären, ob sie den zugewiesenen Bauplatz erwerben wollen. Maßgeblich ist der Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde.

Im Falle des fruchtlosen Ablaufs der Frist gilt das Gebot als zurückgenommen und die Gemeinde kann den zuvor zugewiesenen Bauplatz an andere nachrückende Bewerber nach dem unten beschriebenen Nachrückverfahren vergeben und veräußern.

#### 2.11 Frist Abschluss Kaufvertrag

Nach erfolgter Bestätigung des Erwerbswunsches durch den/die nach diesen Verfahrensgrundsätzen ermittelten Bieter vereinbart die Gemeinde mit dem/den Bieter(n) einen Notartermin zur Unterzeichnung der Bauplatzkaufverträge.

Die Bauplatzkaufverträge müssen innerhalb von 12 Wochen nach Eingang der Bestätigung des Erwerbswunsches in einem Notartermin geschlossen werden. Kommt ein Vertragsabschluss gleich aus welchem Grund nicht innerhalb der vorstehenden Frist zustande, werden die Bauplätze über das nachstehend beschriebene Nachrückverfahren vergeben. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinde den Grund für das Überschreiten der Frist zu vertreten hat.



#### 2.12 Nachrückverfahren

Scheidet ein Bieter bzw. eine Bietergemeinschaft aus dem Verfahren nach Zuschlagserteilung aus, insbesondere aufgrund Ausschlusses oder auf eigenen Wunsch hin, rücken die im Rang nachfolgenden Bieter in der Rangliste auf und werden entsprechend der neuen Platzziffer auf der Rangliste bei der Zuteilung berücksichtigt und ggf. von der neuen Zuschlagserteilung informiert. Bei wertgleichen Angeboten entscheidet das Los.

Es finden die obigen Bestimmungen zur Erklärungsfrist des Bieters bzw. der Bietergemeinschaft sowie die Grundsätze zum weiteren Verfahren und zur Bewerbung in beiden Vergabeverfahren für natürliche Personen Anwendung.

#### 3. Voraussetzungen und Bedingungen

#### 3.1 Bieterkreis

Beim Bieterverfahren für natürliche Personen können ausschließlich die Gebote von Personen berücksichtigt werden, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Nur natürliche Personen sind als Bieter zugelassen.
- Als Bieter berechtigt sind Einzelpersonen oder Bietergemeinschaften.
- Die Bieter dürfen ausschließlich Personen sein, die in das geplante Bauvorhaben einziehen werden (Eigennutzung). Soll ein Gebäude aus mehreren Wohneinheiten bestehen, muss mindestens eine Wohnung mit Erstwohnsitz von dem Bieter bzw. den Bietern bewohnt werden.
- Der/die Bieter muss/müssen bei Zuteilung eines Bauplatzes der/die Vertragspartner bzw. der/die Erwerber im Kaufvertrag sein.
- Der/die Bieter muss/müssen zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe volljährig und geschäftsfähig sein.

Hinweis: Bietergemeinschaften sind bspw. Ehepartner, Eingetragene Lebenspartnerschaften, Nicht eheliche Lebensgemeinschaften und sonstige Personengruppen. Voraussetzung zur Bewerbung als Bietergemeinschaft ist die Eigennutzung des Bauvorhabens aller Bieter.

#### 3.2 Weitere Bedingungen und Regelungen

Der abzuschließende Kaufvertrag wird Regelungen zur Sicherung der Bedingungen enthalten. Insbesondere können nachfolgende Regelungen in gleicher oder ähnlicher Weise Bestandteil des Bauplatzvertrags werden. Bitte beachten Sie, dass diese inhaltlich und dem Umfang nach zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und lediglich einen Orientierungsrahmen bieten.



#### Wiederkaufsrecht

Die Gemeinde Ingersheim (Wiederkaufsberechtigte) behält sich das Recht zum Wiederkauf des Bauplatzes gem. §§ 456 ff. BGB gegenüber dem/den Erwerber/n (Wiederkaufsverpflichtete) vor und lässt sich zur Absicherung Rückauflassungsvormerkungen eintragen.

Das Wiederkaufsrecht gilt in den folgenden Fällen:

- a) bei Verstoß gegen die Bau-, Eigennutzungs- und Bezugsverpflichtung (siehe unten),
- b) bei Verstoß gegen die Veräußerungsbeschränkung (siehe unten).

Tritt der Wiederkaufsfall ein, so hat dies der Wiederkaufsverpflichtete der Wiederkaufsberechtigten schriftlich anzuzeigen. Der Wiederkaufsverpflichtete hat sodann zu dem von der Wiederkaufsberechtigten zu bestimmendem Zeitpunkt den Vertragsgegenstand nebst Zubehör frei von Kosten und Belastungen zu übereignen. Zinsvergütungen, Eigenleistungen, Aufwendungen für Planung (insbesondere für Architekt, Statik etc.) und Finanzierung sind dem Erwerber auch bei begonnenem Bau nicht zu ersetzen. Der Wiederkaufspreis ist der unverzinste Verkaufspreis, zzgl. eines Wertausgleichs bei erfolgter Bebauung. Ist das Grundstück nur teilweise bebaut, erfolgt ein Wertausgleich nur, soweit eine Wertsteigerung damit tatsächlich verbunden ist. Etwaige wertmindernde Eingriffe führen zur Herabsetzung des Wiederkaufspreises in Höhe der Wertminderung. Die Wertfeststellung erfolgt durch den Gutachterausschuss.

Das Wiederkaufsrecht wird beginnend ab dem auf die Unterzeichnung folgenden Jahres auf die Dauer von 15 Jahren befristet. Der bedingte und befristete Anspruch auf Rückauflassung des Vertragsgegenstands wird dinglich gesichert.

#### Bebauung, Eigennutzungszweck, Bauverpflichtung und Frist

Eine Bebauung der Grundstücke ist ausschließlich entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplans "In den Beeten II" zulässig. Die Bieter müssen das Grundstück zum Zweck der wohnrechtlichen Eigennutzung (Hauptwohnung) mit zu begründendem Erstwohnsitz in der Gemeinde Ingersheim erwerben.

Das Bauvorhaben muss innerhalb von 3 Jahren nach von der Gemeinde mitgeteilter Bebaubarkeit inklusive der Herstellung der Außenanlagen realisiert werden, d. h. bezugsfertig bebaut und vom Bieter bzw. der Bietergemeinschaft selbst bezogen sein.

Bei Verstoß gegen die Bauverpflichtung oder den Eigennutzungszweck hat die Gemeinde Ingersheim die Möglichkeit, das Wiederkaufsrecht auszuüben.



#### Eigennutzung und Veräußerungsbeschränkung

Der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft verpflichtet sich, für sich und ihre Rechtsnachfolger das nach vorstehendem Abschnitt errichtete Gebäude für die Dauer von mindestens 10 Jahren, gerechnet ab dem Tag des Eigenbezugs selbst zu bewohnen. Die Eigennutzung entfällt, wenn der letzte Bieter bzw. das letzte Mitglied der Bietergemeinschaft aus dem Gebäude ausgezogen ist.

Die Bieter bzw. Erwerber verpflichten sich, für sich und ihre Rechtsnachfolger zudem das Grundstück innerhalb von 10 Jahren ab Abschluss des Kaufvertrages nicht weiter zu veräußern. Darunter fallen auch weitere Verpflichtungsgeschäfte über den Bauplatz, insbesondere Tausch und Schenkung wie auch ideeller Bruchteile.

Bei Verstoß gegen die Eigennutzung und Veräußerungsbeschränkung hat die Gemeinde Ingersheim die Möglichkeit, das Wiederkaufsrecht auszuüben.

#### Kaufpreis, Ablösesumme, Beiträge und Kosten

Der Kaufpreis setzt sich aus dem Preis für den Grund und Boden sowie einer Ablösesumme zusammen. Die Ablösesumme umfasst den Erschließungsbeitrag und die Teilbeträge\*\* für die Abwasserbeseitigung, sowie den Wasserversorgungsbeitrag zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Erschließungskosten einschließlich darin enthaltener Kostenerstattungsbeiträge für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Anliegerbeiträge nach Kommunalabgabegesetz (KAG) und Ortssatzung sind ebenso wie die Vermessungskosten im Kaufpreis enthalten\*\*\*.

Die Kosten für die innere Erschließung von der Grundstücksgrenze bzw. Kontrollschacht bis zum Gebäude sowie den Strom- und Telekommunikations- und ggf. Gasanschluss etc. trägt der Käufer. Die Wasser- und Stromversorgung während der Bauzeit ist Sache des Erwerbers.

\*\* satzungsmäßiger Teilklärbeitrag des Klärwerks (ohne chemische Reinigungsstufe) ist Teil des Erschließungsaufwandes / Ablösung. Die Ablösung umfasst die nach dem Bebauungsplan in seiner derzeitigen Fassung zulässige Nutzung. Das Recht der Gemeinde, entsprechend der Satzung bei evtl. späteren Nutzungserhöhungen eine Beitragsnachveranlagung beim jeweiligen Grundstückseigentümer durchzuführen, bleibt unberührt.

Die Ermittlung des Aufwandes für jedes einzelne Baugrundstück (Klärbeitrag) erfolgt kurzfristig durch die Gemeinde und ist vom Käufer zu tragen.

\*\*\*Hinweis zur Erschließung:

Nicht im Erschließungsbeitrag inbegriffen sind Kosten für Schutz- und Stützmauern entlang der öffentlichen Flächen, soweit diese nicht im Bebauungsplan als notwendige Einrichtungen dargestellt sind. Die Grundstückseigentümer werden im Rahmen der Neuordnungsverträge grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Vermeidung von Schutz- und Stützmauern Böschungen auf privaten Grundstücken zu dulden.



#### **Anschluss Nahwärmenetz**

Die Gemeinde Ingersheim beabsichtigt die Errichtung eines Nahwärmeversorgungsnetzes zur Wärmeversorgung der zu veräußernden Grundstücke im Erschließungsgebiet. Hierzu soll ein Betreiber gefunden werden, der ein entsprechendes Netz aufbaut und alle Grundstücke im Versorgungsgebiet mit Nahwärme zu versorgen hat. Der Aufbau eines Nahwärmeversorgungsnetzes ist aus Gründen des Klimaschutzes zur Sicherstellung der entsprechenden Umweltbelange erforderlich. Insofern beabsichtigt die Gemeinde in den Grundstückskaufverträgen entsprechende Anschluss- und Benutzungspflichten der Grundstückseigentümer aufzunehmen.

#### Datenschutzerklärung für die Gemeinde Ingersheim

Die Datenschutzerklärung für die Gemeinde Ingersheim bei der Vergabe von Grundstücken Artikel 13 DSGVO finden Sie in der Anlage 3.

Die Datenschutzerklärung steht auf der Homepage der Gemeinde Ingersheim zum kostenlosen Herunterladen zur Verfügung unter:

https://www.ingersheim.de/website/de/aktuelles/baugebiet\_in\_den\_beeten\_ii\_/bieterverfahren\_fuer\_natuerliche personen

Ein schriftliches Exemplar erhalten Sie bei Bedarf während der Laufzeit des Bieterverfahrens bei der Gemeindeverwaltung Ingersheim.

#### Ansprechpartner der Gemeinde

Sollten Sie Fragen zur Vergaberichtlinie oder zum Bieterverfahren haben, können Sie sich gerne an uns wenden:

#### Gemeinde Ingersheim

Ansprechpartnerin: Heike Klein E-Mail: heike.klein@ingersheim.de

Tel.: 07142/974512 Fax: 07142/974545

Rechtskräftig mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ingersheim am Freitag, den 02.07.2021.



# Anlage 1

für die Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen im Baugebiet "In den Beeten II" gegen Höchstgebot (Bieterverfahren) für natürliche Personen

# Checkliste

Diese Checkliste hilft Ihnen zu prüfen, ob Sie die Voraussetzungen für die Teilnahme am Bieterverfahren erfüllen (1.) und wie Sie am Verfahren teilnehmen können (2.).

#### 1. Voraussetzungen zur Teilnahme am Bieterverfahren

Der/die Bieter ist/sind zum Zeitpunkt der Antragstellung volljährig und geschäftsfähig?	o Nein	o Ja
Bei dem/den Bieter(n) handelt es sich um (eine) natürliche Person(en)?	o Nein	o Ja
Der/die Bieter wird/werden in das geplante Bauvorhaben einziehen (Eigennutzung, zumindest einer Wohnung als Erstwohnsitz bewohnen)?	o Nein	o Ja
Bei der Zuteilung eines Bauplatzes werden die Person(en), die das Gebot abgibt/abgeben, Vertragspartner im Kaufvertrag sein?	o Nein	o Ja
Der/die Bieter könnte(n) den Kaufpreis für den Bauplatz finanzieren?	o Nein	o Ja

Hinweis: Es besteht eine Bauverpflichtung innerhalb von 3 Jahren.

Haben Sie mind. eine der Fragen mit "Nein" beantwortet, erfüllen Sie die Voraussetzungen zur Teilnahme am Bieterverfahren <u>nicht</u>. Wir bitten Sie, in diesem Fall von der Abgabe eines Gebots abzusehen.

#### 2. Teilnahme am Bieterverfahren

Bitte lesen Sie die Vergaberichtlinien zur "Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen im Baugebiet "In den Beeten II" gegen Höchstgebot (Bieterverfahren) für natürliche Personen" sorgfältig durch. Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung.

Für die Gebotsabgabe steht das Dokument "Gebotsabgabe im Bieterverfahren für natürliche Personen" (Anlage 2) zur Verfügung. Pro Bieter bzw. Bietergemeinschaft darf ein entsprechendes Dokument maximal einmal im Bieterverfahren abgegeben werden.

Mit der Gebotsabgabe kann pro Bauplatz ein Gebot abgegeben werden, d.h. bei 7 Plätzen können maximal bis zu 7 Gebote abgegeben werden. Der/die Bieter entscheidet/entscheiden, für welche der Plätze er/sie ein Gebot abgeben möchte(n). Die Gebote pro Platz können unterschiedlich sein. Bei der Abgabe mehrerer Gebote muss zudem eine Priorität bei den jeweiligen Plätzen (1 - 7, d.h. 1 = höchste Priorität) angegeben werden.



Das Mindestgebot liegt jeweils bei 780 €/m².

Bei Interesse lassen Sie uns bitte Ihr Gebot / Ihre Gebote mit allen erforderlichen Angaben (Anlage 2) handschriftlich unterzeichnet und in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift "Bieterverfahren - In den Beeten II - natürliche Personen, nicht öffnen" bis einschließlich 12.08.2021 postalisch zukommen.

Die Beilage einer aktuellen und belastbaren Finanzierungsbestätigung kann auch innerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Frist bis einschließlich 02.09.2021 postalisch mit der Aufschrift "Nachreichung Bieterverfahren - In den Beeten II - natürliche Personen, nicht öffnen" nachgereicht werden.

Dokumente, die nach der jeweiligen Frist eingehen (maßgebend ist das Datum des Eingangs bei der Gemeindeverwaltung), können leider nicht berücksichtigt werden.

Ihre Gebotsabgabe richten Sie bitte an die folgende Adresse:

Gemeindeverwaltung Ingersheim Hindenburgplatz 10 74379 Ingersheim



# Anlage 2

für die Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen im Baugebiet "In den Beeten II" gegen Höchstgebot (Bieterverfahren) für natürliche Personen

# Gebotsabgabe im Bieterverfahren für natürliche Personen

Bei Interesse am Erwerb eines Bauplatzes über das Bieterverfahren lassen Sie uns Ihre Gebotsabgabe bitte postalisch bis spätestens 12.08.2021 in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift "Bieterverfahren - In den Beeten II - natürliche Personen, nicht öffnen" zukommen. Bitte beachten Sie, dass dies eine Ausschlussfrist ist. Gebote, die nach der Frist eingehen (maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der Gemeindeverwaltung), können leider nicht berücksichtigt werden.

Ihre Gebotsabgabe richten Sie bitte an die folgende Adresse: Gemeindeverwaltung Ingersheim Hindenburgplatz 10 74379 Ingersheim

Für die Gebotsabgabe füllen Sie das Dokument bitte gut leserlich aus und legen Sie bitte eine aktuelle und belastbare Finanzierungsbestätigung bei. Die Beilage dieser Bestätigung kann auch innerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Frist per Post bis zum 02.09.2021 mit der Aufschrift "Nachreichung Bieterverfahren - In den Beeten II - natürliche Personen, nicht öffnen" nachgereicht werden. Bitte beachten Sie, dass es sich auch hierbei um eine Ausschlussfrist handelt, d.h. dass Finanzierungsbestätigungen, die nach der Nachreichfrist eingehen, leider nicht berücksichtigt werden können.

Die Teilnahme am Bieterverfahren ist freiwillig. Bei Teilnahme am Verfahren sind Angaben richtig und vollständig zu machen. Falschangaben und unvollständige Angaben führen zum Ausschluss vom Bieterverfahren.

Es wird auf Richtlinien für die Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen im Baugebiet "In den Beeten II" gegen Höchstgebot (Bieterverfahren) für natürliche Personen hingewiesen. Die aufgeführten Voraussetzungen und Bedingungen sind vollumfänglich zu beachten. Sollten die genannten Voraussetzungen (beispielsweise Erwerb zum Zweck der Eigennutzung, etc.) nicht erfüllt werden, kann Ihre Gebotsabgabe nicht berücksichtigt werden. Wir bitten Sie, in diesem Fall von der Gebotsabgabe abzusehen.

Haben Sie noch Fragen?

Bei Fragen zur Teilnahme am Bieterverfahren wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Ingersheim, Frau Heike Klein (07142/974512 oder heike.klein@ingersheim.de).



### 1.1 Angaben zu den Bietern

Name:	
Vorname:	
Straße und Hausnummer:	
PLZ und Ort:	
Geburtsdatum:	
Erreichbar unter (Tel. / E-Mail):	
ben zu dem/den weiteren Bieter/n gema	acht werden.
Name:	
Vorname:	
Straße und Hausnummer:	
PLZ und Ort:	
Geburtsdatum:	
Erreichbar unter (Tel. / E-Mail):	
Angaben weiterer Bieter:	
Name:	
Vorname:	
Straße und Hausnummer:	
PLZ und Ort:	
Geburtsdatum:	
Erreichbar unter (Tel. / E-Mail):	
Angaben weiterer Bieter:	
Name:	
Vorname:	
Straße und Hausnummer:	
PLZ und Ort:	

Geburtsdatum:

Erreichbar unter (Tel. / E-Mail):



Angaben	weiterer	Bieter:

Name:	
Vorname:	
Straße und Hausnummer:	
PLZ und Ort:	
Geburtsdatum:	
Erreichbar unter (Tel. / E-Mail):	

#### Angaben weiterer Bieter:

Name:	
Vorname:	
Straße und Hausnummer:	
PLZ und Ort:	
Geburtsdatum:	
Erreichbar unter (Tel. / E-Mail):	

Hinweis: Voraussetzung für den Erwerb des Bauplatzes ist die Errichtung eines Wohnhauses zur Eigennutzung durch den/die Bewerber.

Soll ein Gebäude aus mehreren Wohneinheiten bestehen, beispielsweise ein Wohngebäude mit Einliegerwohnung, muss mindestens eine Wohnung mit Erstwohnsitz von dem/den Bewerber(n) bewohnt werden.

#### 1.2 Angabe der Gebote

Das Mindestgebot liegt jeweils bei 780 €/m². Sie können jeweils 1 Gebot je Bauplatz und insgesamt bis zu 7 Gebote für die unterschiedlichen Bauplätze abgeben. Das/die Gebot(e) müssen pro Platz in Euro pro Quadratmeter angegeben werden und der Betrag ist auf volle Euro zu runden. Tragen Sie Ihr(e) Gebot(e) in die Spalte "C" der Tabelle ein.

Bei der Abgabe mehrerer Gebote müssen Sie zudem die Priorität der Plätze (1 - 7, d.h. 1 = höchste Priorität) in Spalte "D" angeben.

Α	В	С	D
Flurstücks-Nummer	Größe des Platzes in m²	Gebot in € pro m²	Priorität von 1 - 7 bei der Abgabe mehrerer Gebote



#### 1.3 Weitere Angaben

Nachweis erforderlich! Als Nachweis muss eine aktuelle und belastbare Finanzierungsbestätigung im Sinne von Ziff. 2.7 der Richtlinien für die Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen im Baugebiet "In den Beeten II" gegen Höchstgebot (Bieterverfahren) für natürliche Personen für die Zahlung des Kaufpreises vorgelegt werden.

Haben Sie bereits eine entsprechende Finanzierungsbestätigung für die Zahlung des Kaufpreises erhalten?	o Nein	o Ja
Falls nein, sehen Sie vor, diese Bestätigung bis zum 02.09.2021 postalisch bei der Gemeinde nachzureichen?	o Nein	o Ja

#### Erklärung

Ort, Datum	
Unterschrift des ersten Bieters	Unterschrift des weiteren Bieters
Name in Druckbuchstaben	Name in Druckbuchstaben
Unterschrift des weiteren Bieters	Unterschrift des weiteren Bieters
Name in Druckbuchstaben	Name in Druckbuchstaben
Unterschrift des weiteren Bieters	Unterschrift des weiteren Bieters
Name in Druckbuchstaben	Name in Druckbuchstaben





# Anlage 3

für die Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen im Baugebiet "In den Beeten II" gegen Höchstgebot (Bieterverfahren) für natürliche Personen

# Datenschutzerklärung für die Gemeinde Ingersheim bei der Vergabe von Grundstücken Artikel 13 DSGVO

# Datenverarbeitung im Vergabeverfahren der Grundstücke Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO

Die Verarbeitung der Daten ist für die Vertragsanbahnung eines Grundstückskaufvertrags im Vergabeverfahren durch Höchstgebot erforderlich. Im Zuge unseres Auftrages, erheben wir u.a. folgende Informationen:

Im Falle von natürlichen Personen und Bietergemeinschaften aus natürlichen Personen

- Anrede, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Adress- und Kontaktdaten,
- Gebot und aktuelle Finanzierungsbestätigung

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- um Sie als Vertragspartner identifizieren zu können;
- zur Korrespondenz mit Ihnen;
- zur Berücksichtigung der Angaben im Höchstgebotsverfahren;
- Zur Vorbereitung von Verträgen im Falle des Zuschlags.

#### Weitergabe personenbezogener Daten / Drittland

Innerhalb der Gemeinde Ingersheim erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke brauchen. Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Eingesetzte Dienstleister werden durch Auftragsverarbeitungsverträge nach Artikel 28 der DSGVO auf die Einhaltung der Datenschutzstandards verpflichtet.



Die Grundstücksvergabe wird durch den Dienstleister Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH Postfach 10 29 61, 70025 Stuttgart betreut. Weitere Empfänger personenbezogener Daten können z.B. sein: Druckdienstleister, Transportunternehmen als Dienstleister, IT-Dienstleister.

Eine Übertragung in Länder außerhalb Deutschlands findet nicht statt.

#### Dauer der Speicherung bzw. Löschung personenbezogener Daten

Die für Ihr Gebot übermittelten personenbezogenen Daten werden spätestens 2 Monate nach Auflassung des letzten Grundstücks, für welches ein Gebot abgegeben wurde, gelöscht. Eine Berücksichtigung bei neuen Vergabeverfahren erfolgt nur bei erneuter Bewerbung.

Bei Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz können Sie sich gerne an unseren Datenschutzbeauftragten wenden:

secopan gmbh datenschutz@secopan.de
Am Schönblick
1471229 Leonberg

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

Alle weiteren Pflichtinformationen im Sinne des Art. 13 DSGVO können Sie der Datenschutzerklärung unserer Webseite entnehmen https://www.ingersheim.de/website/de/datenschutz



# Anlage 4

für die Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen im Baugebiet "In den Beeten II" gegen Höchstgebot (Bieterverfahren) an natürliche Personen

